

Tarifordnung

Altstadt Kita Zauberland

1. Geltungsbereich und Tarifgrundlagen

- 1.1 Diese Tarifordnung regelt die Betreuungstarife, Gebühren, Ermässigungen sowie die finanziellen Bestimmungen für die Betreuung in der Altstadt Kita Zauberland.
- 1.2 Sie bildet zusammen mit der individuellen Betreuungsvereinbarung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Betriebsordnung die Grundlage des Betreuungsverhältnisses.
- 1.3 Trägerschaft der Altstadt Kita Zauberland ist die Zauberland GmbH, Tösstalstrasse 17, 8400 Winterthur.
- 1.4 Massgebend für die Betreuungskosten sind der vereinbarte Betreuungsumfang, das Alter des Kindes sowie ein allfälliger städtischer Beitrag an die Kinderbetreuung.

2. Betreuungstarife

- 2.1 Für Kinder bis und mit 18 Monaten gilt der Babytarif. Ab dem Folgemonat nach Vollendung des 18. Lebensmonats gilt der Normaltarif.
- 2.2 Für die Betreuung gelten folgende Beträge:

Betreuungsangebot	Babytarif	Normaltarif
Ganztagesbetreuung	CHF 135.00	CHF 125.00
3/4 Betreuung Vormittag inkl. Mittagessen	CHF 100.00	CHF 90.00
3/4 Betreuung Nachmittag inkl. Mittagessen	CHF 100.00	CHF 90.00
Halbtagesbetreuung (ohne Mittagessen)	CHF 60.00	CHF 50.00

- 2.3 Die Betreuungsfenster und Bring- und Abholzeiten richten sich nach der jeweils gültigen Betriebsordnung.
- 2.4 Zusätzliche Betreuungstage werden gemäss dem für das Kind geltenden Tarif und dem gebuchten Betreuungsmodul verrechnet.

3. Städtischer Beitrag an die Kinderbetreuung

- 3.1 Familien mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur können bei Erfüllung der städtischen Voraussetzungen einen einkommensabhängigen Beitrag an die Kinderbetreuung erhalten.
- 3.2 Der Antrag wird nach den Vorgaben der Stadt Winterthur gestellt. Die Altstadt Kita Zauberland unterstützt die administrative Abwicklung und leitet die erforderlichen Unterlagen an die zuständige städtische Stelle weiter.
- 3.3 Höhe, Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsgrundlagen und allfällige Neuberechnungen richten sich ausschliesslich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Stadt Winterthur.

- 3.4 Der von der Stadt bestätigte Beitrag wird von den Betreuungskosten abgezogen. Bis zur definitiven Bestätigung kann der Vollkostentarif in Rechnung gestellt werden; allfällige Korrekturen erfolgen nach Vorliegen des Entscheids.
- 3.5 Die Eltern sind verpflichtet, beitragsrelevante Änderungen ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Vorgaben der Stadt Winterthur fristgerecht zu melden.

4. Monatspauschale und Rechnungsstellung

- 4.1 Die Monatspauschale wird auf Basis der vertraglich vereinbarten Betreuungstage und Betreuungsmodule berechnet.
- 4.2 Für regelmässige Ganztagesbetreuung wird die Monatspauschale grundsätzlich aus dem Tagesstarif multipliziert mit der Anzahl Betreuungstage pro Woche und dem Faktor 4.2 berechnet.
- 4.3 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nach dem Betreuungsmonat und ist innert 10 Tagen zu bezahlen.

5. Einschreibgebühr und weitere Gebühren

- 5.1 Bei Abschluss eines neuen Betreuungsverhältnisses wird eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 250.– pro Kind erhoben. Die Eingewöhnung ist durch diese Einschreibgebühr abgedeckt.
- 5.2 Die Einschreibgebühr wird unabhängig von einem allfälligen städtischen Beitrag den Eltern in Rechnung gestellt und nicht zurückerstattet.
- 5.3 Zusätzlich wird eine Depotgebühr von CHF 500.– einmalig pro Familie erhoben. Das Depot wird bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses zinslos zurückerstattet, sofern sämtliche Ausstände beglichen sind.
- 5.4 Bei wiederholter verspäteter Abholung wird eine Gebühr von CHF 15.– pro angefangene 15 Minuten erhoben.

6. Geschwisterrabatt

- 6.1 Der Geschwisterrabatt beträgt 10 % und wird auf den Betreuungskosten des zweiten bzw. jüngeren Kindes gewährt, solange gleichzeitig ein Geschwisterkind in der Altstadt Kita Zauberland betreut wird.
- 6.2 Bei Familien, deren Betreuungskosten durch einen städtischen Beitrag reduziert werden, wird kein zusätzlicher Geschwisterrabatt gewährt.

7. Abwesenheiten und Betreuungsunterbruch

- 7.1 Nicht bezogene Betreuungstage infolge Ferien, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes führen grundsätzlich zu keiner Reduktion der vereinbarten Betreuungskosten.
- 7.2 Schliessstage und Betriebsferien gemäss Betriebsordnung und Jahresplanung sind bei der Berechnung der Tarife berücksichtigt und führen zu keiner Rückvergütung.
- 7.3 Bei einem im Voraus angekündigten Betreuungsunterbruch von mindestens vier zusammenhängenden Wochen werden die Betreuungskosten für die Dauer des Unterbruchs um 50 % reduziert, sofern die Abwesenheit spätestens bis zum 1. des Vormonats der Kita-Leitung gemeldet wurde.
- 7.4 Bei einem Betreuungsunterbruch von weniger als vier Wochen besteht kein Anspruch auf eine Reduktion.

8. Zusatzbuchungen und Abtauschtage

- 8.1 Zusatzbuchungen und Abtauschtage können über das von der Altstadt Kita Zauberland bezeichnete digitale Elternportal beantragt werden.
- 8.2 Sie sind nur bei ausreichender Betreuungskapazität möglich. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung.
- 8.3 Zusatzbuchungen werden separat verrechnet und mit der nächsten Monatsrechnung fakturiert.
- 8.4 Abtauschtage sind kostenlos möglich. Jede Buchung kann höchstens einmal abgetauscht werden. Die Vorlaufzeit beträgt mindestens zwei Arbeitstage.
- 8.5 Nicht bezogene Betreuungstage verfallen und begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

9. Änderung des Betreuungsumfangs und Kündigung

- 9.1 Änderungen des Betreuungsumfangs mit einer Reduktion sowie die ordentliche Kündigung sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Monats möglich.
- 9.2 Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist nach Absprache und bei entsprechender Verfügbarkeit möglich.
- 9.3 Wird ein bereits vertraglich reservierter Betreuungsplatz vor Betreuungsbeginn gekündigt, wird eine Annulationsgebühr von CHF 300.– erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zauberland GmbH auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichten.

10. Tarifänderungen

- 10.1 Die Zauberland GmbH kann die Betreuungstarife und Gebühren anpassen, wenn sachliche oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern.
- 10.2 Tarifänderungen werden den Eltern mindestens 60 Tage vor Inkrafttreten in geeigneter Form mitgeteilt.
- 10.3 Änderungen städtischer Beiträge oder gesetzlicher Vorgaben bleiben vorbehalten und können unabhängig davon zu einer Veränderung des von den Eltern zu bezahlenden Betrags führen.

11. Zuständigkeit und Schlussbestimmungen

- 11.1 Für die Anwesenheitskontrolle, die operative Rechnungsstellung und Auskünfte zu den Betreuungskosten ist die Kita-Leitung zuständig.
- 11.2 Über Ausnahmen von dieser Tarifordnung entscheidet die Trägerschaft, Zauberland GmbH.
- 11.3 Es gilt Schweizer Recht. Bei Widersprüchen geht die individuelle Betreuungsvereinbarung vor; ergänzend gelten die AGB und die Betriebsordnung.
- 11.4 Diese Tarifordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Version 2.0 vom 29.09.2026